



Statuten des Kunstvereins Wangen an der Aare

Datum

09. Dezember 2013

Ersteller

Kunstverein
Wangen an der Aare

1. **Name, Rechtsperson**
Unter dem Namen "Kunstverein Wangen an der Aare" besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB. Er ist eine juristische Person. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.
2. **Sitz**
Sitz des Vereins ist Wangen an der Aare
3. **Zweck**
Der Verein bezweckt die Erhaltung und den Betrieb der Städtligalerie Wangen an der Aare und, im weiteren Sinne, das Fördern und Bekanntmachen guter Kunst.
Das Ziel ist ideeller Natur; abgesehen von der Mittelbeschaffung werden keine kommerziellen Zwecke verfolgt.
4. **Mitglieder**
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist, ihren jährlichen Beitrag zu entrichten, und die Statuten für sich anerkennt. Beitrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen sind spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahrs schriftlich dem Vorstand einzureichen.
5. **Mittel**
Der Verein beschafft die nötigen finanziellen Mittel in erster Linie aus Mitgliederbeiträgen, den Ausstellungsprovisionen und allfällige Zuwendungen Dritter.
6. **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
7. **Organe**
Organe des Vorstands sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
 - die Rechnungsrevisoren

Kunstverein Wangen an der Aare

8. Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihre Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
2. Jahresbericht
3. Kassen- und Revisorenbericht
4. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
5. Wahlen:
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung des Jahresbeitrags
7. Allfällige Revisionen der Statuen
8. Verschiedenes

9. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn wenigstens zehn Mitglieder dies verlangen.

10. Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch nicht eingeschrieben schriftliche Einladung mindestens zehn Tage voraus.

11. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitrags, eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt das als zum Beschluss erhoben, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

12. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er bereitet die statuarischen Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und ist im Übrigen zuständig, wo eine Aufgabe nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Seine Amtszeit ist zwei Jahre.

13. Ausschuss

Der Ausschuss wird aus Mitgliedern des Vorstands oder weiterer Vereinsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss gebildet. Präsident und Vizepräsident gehören ihm von Amtes wegen an. Er führt die Ausstellungen der Städtligalerie durch und sorgt für die Aktivität des Vereins. Er informiert den Vorstand regelmässig über seine Vorhaben.

14. Vertretung / Beschluss

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen für den Verein Präsident bzw. Vizepräsident und Sekretär bzw. Kassier zu zweien.

Vorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

15. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Kunstverein Wangen an der Aare

16. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

- aus Mitgliederbeiträgen
- aus den Betriebserträgen
- aus freiwilligen Zuwendungen Dritter

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

17. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden allfällige Aktiven dem Gemeinderat Wangen an der Aare zu treuen Händen übergeben. Dieser darf sie zu gegebener Zeit zwecks Neugründung eines zielverwandten Unternehmens einsetzen.

18. Statutenrevision

Zur Revision der Statuten ist die Mehrheit von drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen notwendig.

Artikel 12 wurde gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2013 geändert. Entsprechend dieser Änderung wurde Artikel 8 angepasst. Die anderen Artikel sind unverändert.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Fassung der Gründungsversammlung vom 4. April 1974.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Stefan Naef

Alfred Walther